

GEMEINDE HOHENSTEIN



Kalkulation

einer kostendeckenden Abwassergebühr

nach § 10 KAG

für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

getrennt nach Schmutzwassereinleitung

und Niederschlagswassereinleitung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags	2
3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation	4
4. Berechnung der kostendeckenden Gebühren	9
5. Ergebnis	10
 Anlage I: Aufteilung der Planansätze auf die Bereiche Kanalnetz und Kläranlagen	
Anlage II: Aufteilung der Ansätze nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung und Ermittlung kostendeckender Gebühren nach KAG	
Anlage III: Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. Auftrag

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Hohenstein

beauftragte uns, die kostendeckenden Abwassergebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) für die Haushaltsjahre 2026 und 2027, getrennt nach einer Gebühr für die Schmutzwassereinleitung und einer Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung, zu kalkulieren.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage III beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die Kalkulation von Benutzergebühren für die Leistungen des Gebührenhaushalts Abwasserentsorgung, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung.

Nach § 10 Abs. 1 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den zu deckenden Kosten zählen nach § 10 Abs. 2 KAG die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Kalkulation der Gebühr haben wir auftragsgemäß eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt. Von dem Wahlrecht, bei der Berechnung der Abschreibungen auf die Wiederbeschaffungszeitwerte abzustellen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§ 10 Abs. 3 KAG). Dies ist durch die Trennung von Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung gewährleistet.

Wegen der Trennung in eine Gebühr für die Schmutzwassereinleitung und eine Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung waren die Kosten zunächst den Kostenstellen „Kanalnetz“ und „Kläranlagen“ zuzuordnen (vgl. Anlage I). Die Ermittlung der Aufteilungsmaßstäbe ist unter Gliederungspunkt 3 erläutert. Im nächsten Schritt war eine Aufteilung der Kosten auf die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ vorzunehmen (Anlage II). Diese ist ebenfalls unter Gliederungspunkt 3 erläutert.

Unserer Kalkulation lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Gesplittete Abwassergebühr – Ermittlung der Kostenverteilungsschlüssel der Kommunal-Consult Thomas Becker GmbH, Wettenberg
- Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 und 2025
- Entwurf des Haushaltsplans 2026
- Investitionsplanung 2026
- Nachkalkulationen für die Jahre bis 2024
- detaillierter Anlage- und Sonderpostenspiegel zum 31. Dezember 2023

Die Überprüfung der Ansätze der Haushaltspläne und der Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahmen war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation

Die der Gebührenkalkulation (Anlage I) zu Grunde liegenden Werte wurden grundsätzlich aus den Plandaten 2026 und 2027 abgeleitet, soweit diese nach KAG zu berücksichtigen sind. Für diese Plandaten bildeten wir einen Durchschnittswert für die Jahre 2026 und 2027. Die Aufwendungen der internen Leistungsverrechnung schätzte die Verwaltung anlässlich der Kalkulation neu.

Nachfolgend werden die Positionen der Gebührenkalkulation erläutert, die abweichend von der oben erläuterten Vorgehensweise ermittelt wurden.

Kalkulatorische Verzinsung des Kapitaleinsatzes

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt nach § 10 Abs. 2 Satz 3 KAG der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Kapitaleinsatzes sind Anlagevermögen sowie passivierte Beiträge und Zuschüsse gemäß den Werten des Investitionsplans fortzuschreiben. Anlagen im Bau waren nicht zu berücksichtigen. Die Abschreibungen und Auflösungsbeträge der Zugänge schätzten wir anhand der geplanten Investitionen und deren betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer. Ausgangspunkt waren die vorläufigen Restbuchwerte zum 31.12.2024. Der Jahresabschluss 2024 war zum Zeitpunkt der Kalkulation noch nicht endgültig aufgestellt.

	Anlagevermögen	Zuschüsse	Differenz
vorl. Restbuchwert 31.12.2024	5.594.926,42 €	2.277.942,44 €	3.316.983,98 €
voraussichtliche Zugänge 2025	242.900,00 €	0,00 €	242.900,00 €
voraussichtliche Abschreibungen und Abgänge 2025	395.710,30 €	95.154,00 €	300.556,30 €
voraussichtliche Restbuchwert 31.12.2025	5.442.116,12 €	2.182.788,44 €	3.259.327,68 €
voraussichtliche Zugänge 2026	1.365.000,00 €	0,00 €	1.365.000,00 €
voraussichtliche Abschreibungen und Abgänge 2026	366.821,82 €	95.154,00 €	271.667,82 €
voraussichtliche Restbuchwert 31.12.2026	6.440.294,30 €	2.087.634,44 €	4.352.659,86 €

Aus dem arithmetischen Mittel der bereinigten Restbuchwerte zum 31. Dezember 2025 und 31. Dezember 2026 errechnet sich das nicht durch Zuschüsse und Beiträge finanzierte Anlagekapital für den Kalkulationszeitraum in Höhe von 3.805.993,77 €.

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung unter Berücksichtigung der Höhe der Fremdkapitalverzinsung und der Rechtsprechung einen Zinssatz von 4,0 % herangezogen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 152.200 € p. a.

Abschreibungen und Auflösung Sonderposten

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG sind Beiträge analog der Abschreibungen der Investitionen, für die sie erhoben wurden, aufzulösen und gebührenmindernd zu berücksichtigen. Für Zuschüsse Dritter gilt diese Vorschrift nicht, weshalb diese Auflösungsbeträge außer Betracht blieben.

Die Abschreibungen und Auflösungen der Sonderposten aus Beiträgen wurden auf Grundlage der aus der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde ausgewerteten Anlagespiegels zum 31. Dezember 2023 ermittelt. Für die Jahre 2024 bis 2026 wurden die fortgeschriebenen Planwerte angenommen. Laut Verwaltung werden keine Zugänge bei den Sonderposten aus Beiträgen bis zum Jahr 2026 erwartet.

Berücksichtigung der Gebührenüber- und -unterdeckungen aus Vorperioden

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraum bestehende Kostenüber- oder -unterdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Bei der Kalkulation für die Jahre 2024 und 2025 wurden alle Über- und Unterdeckungen bis einschließlich des Jahres 2022 berücksichtigt.

Schmutzwasser

	Ergebnis KAG	einbezogene Vorjahre	verbleibende Über-/ Unterdeckung	Ausgleich bis
2023	-15.775,03 €	19.997,99 €	4.222,96 €	2028
2024	83.477,81 €	-49.190,02 €	34.287,79 €	2029
			38.510,75 €	

Da die Überdeckungen bis einschließlich des Jahres 2022 bereits frühzeitig in die Kalkulationen der Vorjahre gebührenmindernd einbezogen wurden, besteht für die Einbeziehung der Überdeckungen der Jahre 2023 und 2024 ein Handlungsspielraum, diese bereits in dieser Kalkulation einzubeziehen oder in Folgejahren gebührenmindernd zu berücksichtigen. Da die Gebühren auch bereits ohne die Einbeziehung der Jahre 2023 und 2024 sinken, empfehlen wir, die Überdeckungen erst in die nächste Kalkulation einzubeziehen, um dann durch mögliche Kostensteigerungen entstehende

Gebührenanhebungen abfedern zu können. Zudem ist die Nachkalkulation 2024 noch vorläufig, da der Jahresabschluss noch nicht final aufgestellt wurde. In Absprache mit der Verwaltung werden die Überdeckungen 2023 und 2024 daher nicht in dieser Kalkulation berücksichtigt.

Niederschlagswasser

	Ergebnis KAG	einbezogene Vorjahre	verbleibende Über-/ Unterdeckung	Ausgleich bis
2023	-45.741,85 €	43.172,13 €	-2.569,72 €	2028
2024	116.751,60 €	-76.281,19 €	40.470,41 €	2029
			37.900,69 €	

Auch im Niederschlagswasser ergibt sich in Summe der Jahre 2023 und 2024 eine Überdeckung, die nicht in diese, sondern erst in die folgende Kalkulation einbezogen werden soll. Wir verweisen auf unsere Ausführungen beim Schmutzwasser.

Aufteilungsmaßstäbe für die Kostenstellen „Kanalnetz“ und „Kläranlagen“

Die Aufteilung der Planansätze auf die Kostenstellen „Kanalnetz“ und „Kläranlage“ ist im Detail aus Anlage I ersichtlich.

Die Aufteilungsmaßstäbe wurden grundsätzlich aus der erstmaligen Kalkulation einer getrennten Abwassergebühr für 2012 und 2013 übernommen, da sich seither keine nennenswerten Änderungen in der Kostenstruktur des Gebührenhaushalts ergeben haben. Soweit Aufteilungsmaßstäbe nicht plausibel erschienen oder neue Kostenpositionen hinzukamen, wurden diese in Absprache mit der Verwaltung angepasst.

Die Zuordnung der Abschreibungen und der Auflösung der Sonderposten aus Beiträgen wurde aus der Kalkulation 2024/2025 übernommen, da aufgrund eines Programmwechsels derzeit die Anlagenbuchhaltung nicht auf dem aktuellen Stand ist.

Zur Verteilung der kalkulatorischen Verzinsung ermittelten wir auf Basis der Restbuchwerte der Anlagegüter, Investitionszuschüsse und Beiträge das bereinigte Anlagekapital für die Bereiche Kanalnetz und Kläranlagen. Dabei stellten wir fest, dass im Bereich der Kläranlagen die Restbuchwerte der Zuschüsse die Restbuchwerte der Anlagen übersteigen. Hieraus ergibt sich rechnerisch eine negative Anlagekapitalverzinsung für den Bereich der Kläranlagen und damit ein unplausibler Wert. Nach Rücksprache mit der Verwaltung ordneten wir die Zinsen in vollem Umfang dem Kanalnetz zu. Wir empfehlen, die Abschreibungen der Anlagegüter und die Auflösung der Investitionszuschüsse im Bereich der Kläranlagen zu überprüfen.

Aufteilungsmaßstäbe für die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“

Die ermittelten Kosten für die Bereiche „Kanalnetz“ und „Kläranlagen“ sind im nächsten Schritt auf die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ zu verteilen, um die durch Abwassergebühren zu deckenden Kosten zu erhalten.

Die Aufteilungsmaßstäbe für die Kostenstellen „Kanalnetz“ und „Kläranlagen“ wurden im Zuge der erstmaligen Kalkulation getrennter Abwassergebühren durch ein Gutachten der Kommunal-Consult Thomas Becker GmbH ermittelt. Zu Einzelheiten verweisen wir auf das Gutachten. Die Aufteilungsmaßstäbe für die Erstattung an die Stadt Bad Schwalbach für die Einleitung in deren Anlage teilten uns die Stadtwerke Bad Schwalbach mit.

Es ergeben sich danach folgende Aufteilungsmaßstäbe:

	<u>Anteil Schmutzwasser</u>	<u>Anteil Niederschlagswasser</u>
Kanalnetz		
Investitionskosten	42,71 %	57,29 %
Betriebskosten	68,53 %	31,47 %
Kläranlagen		
Investitionskosten	72,42 %	27,58 %
Betriebskosten	78,35 %	21,65 %
Kostenerstattung SWA		
Investitionskosten	48,00 %	52,00 %
Betriebskosten	82,40 %	17,60 %

4. Berechnung der kostendeckenden Gebühren

Bei Anwendung der Aufteilungsmaßstäbe auf die im ersten Schritt ermittelten Kosten ergeben sich nach Abzug der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und der sonstigen Erträge für den Kostenträger „Schmutzwasser“ Kosten in Höhe von 839.327,38 € (66,21 %) und für den Kostenträger „Niederschlagswasser“ Kosten in Höhe von 428.362,62 € (33,79 %) (vgl. Anlage II).

Auf Basis dieser Beträge sind mit Hilfe der Gebührenmaßstäbe Gebühren zu ermitteln, um eine volle Kostendeckung zu erreichen.

Maßstab für die Schmutzwassergebühr ist die voraussichtlich anfallende Schmutzwassermenge, die sich aus dem Frischwasserverbrauch ableitet. Es wurde in Abstimmung mit der Verwaltung der Planwert in Höhe von 230.000 m³ angesetzt.

Für die Niederschlagswassergebühr stellt die versiegelte Fläche den Gebührenmaßstab dar. Grundlage war hier der Wert der im System der Verwaltung erfassten Flächen. Hieraus ergibt sich als Maßstab für die Niederschlagswassergebühr eine versiegelte Fläche von 862.793 m².

Die kostendeckenden Benutzergebühren für den Kalkulationszeitraum berechnen sich wie folgt:

$$\text{Schmutzwassergebühr} = \frac{839.327,38 \text{ €}}{230.000 \text{ m}^3} = 3,65 \text{ €/m}^3$$

$$\text{Niederschlagswassergebühr} = \frac{428.362,62 \text{ €}}{862.793 \text{ m}^2} = 0,50 \text{ €/m}^2$$

5. Ergebnis

Die Kalkulation kostendeckender Abwassergebühren für die Jahre 2026 und 2027 führt zu folgenden Ergebnissen (aktuelle Gebühren in Klammern):

- | | |
|------------------------------------|--|
| — Schmutzwassergebühr | 3,65 €/m³ (3,66 €/m ³) |
| — Niederschlagswassergebühr | 0,50 €/m² (0,58 €/m ²) |

Für Rückfragen und Erläuterungen, auch gegenüber den politischen Gremien, stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wiesbaden, den 19. November 2025

Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

**Aufteilung der Planansätze auf die Bereiche Kanalnetz und Kläranlagen
Gemeinde Hohenstein**

Bezeichnung	Planansatz 2026-2027	Anteil Kanalnetz	Anteil Kläranlagen	Kanalnetz 2026-2027	Kläranlagen 2026-2027
Kosten					
1. Materialaufwand und bezogene Leistungen					
Büromaterial	200,00	0,00%	100,00%	0,00	200,00
Verbrauchsmaterial Kläranlagen	5.100,00	0,00%	100,00%	0,00	5.100,00
Laborbedarf	15.200,00	0,00%	100,00%	0,00	15.200,00
Strom	106.100,00	5,00%	95,00%	5.305,00	100.795,00
Treibstoffe	2.500,00	45,00%	55,00%	1.125,00	1.375,00
Wasser	5.400,00	0,00%	100,00%	0,00	5.400,00
Abwasser	4.600,00	0,00%	100,00%	0,00	4.600,00
Materialaufwand Gebäude und Außenanlagen	2.500,00	0,00%	100,00%	0,00	2.500,00
Materialaufwand techn. Anlagen in Betriebsbauten	2.500,00	25,00%	75,00%	625,00	1.875,00
Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen	1.000,00	25,00%	75,00%	250,00	750,00
Materialaufwand für Straßen, Wege, Plätze	1.000,00	25,00%	75,00%	250,00	750,00
sonst. Materialaufwand für Reparatur und Instandhaltung	12.100,00	20,00%	80,00%	2.420,00	9.680,00
Aufw. für Berufskleidung und Arbeitsschutz	2.200,00	40,00%	60,00%	880,00	1.320,00
Reinigungsmaterial	300,00	0,00%	100,00%	0,00	300,00
Sonstige weitere Fremdleistungen	30.300,00	10,00%	90,00%	3.030,00	27.270,00
Instandhaltung Gebäude und Außenanlagen	15.200,00	0,00%	100,00%	0,00	15.200,00
Instandhaltung techn. Anlagen in Betriebsbauten	15.200,00	0,00%	100,00%	0,00	15.200,00
Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen	500,00	0,00%	100,00%	0,00	500,00
Instandhaltung von Fahrzeugen	500,00	45,00%	55,00%	225,00	275,00
Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	50.500,00	15,00%	85,00%	7.575,00	42.925,00
Kosten EDV	4.200,00	50,00%	50,00%	2.100,00	2.100,00
Sonstige Fremdinstandhaltung	2.500,00	30,00%	70,00%	750,00	1.750,00
Auf. für Fremdensorgung	3.000,00	0,00%	100,00%	0,00	3.000,00
Leasing EDV	1.400,00	50,00%	50,00%	700,00	700,00
Leasing Fahrzeuge	11.900,00	10,00%	90,00%	1.190,00	10.710,00
Gebühren	4.000,00	0,00%	100,00%	0,00	4.000,00
Aufwendungen für Sachverständige	5.100,00	50,00%	50,00%	2.550,00	2.550,00
Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	3.000,00	50,00%	50,00%	1.500,00	1.500,00
Sonstige Aufwendungen für Inanspruchnahme Dienste	4.000,00	50,00%	50,00%	2.000,00	2.000,00
Summe Materialaufwand und bez. Leistungen	312.000,00			32.475,00	279.525,00
2. Personalaufwand	251.700,00	10,00%	90,00%	25.170,00	226.530,00
3. Abschreibungen	381.300,00	79,00%	21,00%	301.227,00	80.073,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern					
Fachliteratur	500,00	50,00%	50,00%	250,00	250,00
Datenübertragungskosten	0,00	50,00%	50,00%	0,00	0,00
Telefonkosten	200,00	0,00%	100,00%	0,00	200,00
Reisekosten	200,00	0,00%	100,00%	0,00	200,00
Aufw. Fort- und Weiterbildung	5.800,00	50,00%	50,00%	2.900,00	2.900,00
Gebäudeversicherung	600,00	0,00%	100,00%	0,00	600,00
Kfz-Versicherung	900,00	45,00%	55,00%	405,00	495,00
Beiträge	1.700,00	50,00%	50,00%	850,00	850,00
Übrige sonstige Aufwendungen	500,00	50,00%	50,00%	250,00	250,00
Erstattung Stadt Bad Schwalbach	60.600,00				
-davon Betriebskosten Kläranlage		0,00%	100,00%	0,00	57.570,00
-davon Kapitalkosten Fernwirktechnik RÜB		100,00%	0,00%	3.030,00	
Abwasserabgabe	60.600,00	0,00%	100,00%	0,00	60.600,00
Kfz-Steuer	200,00	45,00%	55,00%	90,00	110,00
interne Leistungsverrechnung	125.000,00	50,00%	50,00%	62.500,00	62.500,00
Summe Sonstige betriebl. Aufw. und Steuern	256.800,00			70.275,00	186.525,00
5. Kalkulatorische Verzinsung	152.200,00	100,00%	0,00%	152.200,00	0,00
Summe Kosten	1.354.000,00	42,94%	57,06%	581.347,00	772.653,00
Erträge					
1. Auflösung Sonderposten aus Beiträgen	77.810,00	79,00%	21,00%	61.469,90	16.340,10
2. Andere sonstige betriebl. Erträge	8.500,00	50,00%	50,00%	4.250,00	4.250,00
Summe Erträge	86.310,00	76,14%	23,86%	65.719,90	20.590,10
durch Gebühren zu deckende Kosten	1.267.690,00	40,67%	59,33%	515.627,10	752.062,90

**Aufteilung der Ansätze nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung und
Ermittlung kostendeckender Gebühren nach KAG
Gemeinde Hohenstein**

	<u>Gesamt</u> €	<u>Anteil</u> <u>Schmutz-</u> <u>wasser</u> %	<u>Anteil</u> <u>Nieder-</u> <u>schlags-</u> <u>wasser</u> %	<u>Schmutz-</u> <u>wasser</u> €	<u>Niederschlags-</u> <u>wasser</u> €
I. Kanalnetz					
1. Materialaufwand	32.475,00	68,53	31,47	22.255,12	10.219,88
2. Personalaufwand	25.170,00	68,53	31,47	17.249,00	7.921,00
3. Abschreibungen	301.227,00	42,71	57,29	128.654,05	172.572,95
4. sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern					
Erstattung Bad Schwalbach	3.030,00	48,00	52,00	1.454,40	1.575,60
andere sonstige betriebl. Aufwendungen	67.245,00	68,53	31,47	46.083,00	21.162,00
5. Zinsen	152.200,00	42,71	57,29	65.004,62	87.195,38
Kosten Kanalnetz	581.347,00	48,28	51,72	280.700,19	300.646,81
1. Erträge aus Auflösung Sonderposten	61.469,90	42,71	57,29	26.253,79	35.216,11
2. Andere sonstige betriebl. Erträge	4.250,00	68,53	31,47	2.912,52	1.337,48
Erträge Kanalnetz	65.719,90	44,38	55,62	29.166,31	36.553,59
durch Gebühren zu deckende Kosten Kanalnetz	515.627,10	48,78	51,22	251.533,88	264.093,22
II. Kläranlagen					
1. Materialaufwand	279.525,00	78,35	21,65	219.007,84	60.517,16
2. Personalaufwand	226.530,00	78,35	21,65	177.486,25	49.043,75
3. Abschreibungen	80.073,00	72,42	27,58	57.988,87	22.084,13
4. sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern					
Erstattung Bad Schwalbach	57.570,00	82,40	17,60	47.437,68	10.132,32
andere sonstige betriebl. Aufwendungen	128.955,00	78,35	21,65	101.036,23	27.918,77
5. Zinsen	0,00	72,42	27,58	0,00	0,00
Kosten Kläranlagen	772.653,00	78,04	21,96	602.956,87	169.696,13
1. Erträge aus Auflösung Sonderposten	16.340,10	72,42	27,58	11.833,50	4.506,60
2. Andere sonstige betriebl. Erträge	4.250,00	78,35	21,65	3.329,87	920,13
Erträge Kläranlagen	20.590,10	73,64	26,36	15.163,37	5.426,73
durch Gebühren zu deckende Kosten KLA	752.062,90	78,16	21,84	587.793,50	164.269,40
<u>durch Gebühren zu deckende Kosten gesamt</u>	<u>1.267.690,00</u>	<u>66,21</u>	<u>33,79</u>	<u>839.327,38</u>	<u>428.362,62</u>
Schmutzwassermenge (m ³)				230.000,00	
versiegelte Fläche (m ²)					862.793,00
<u>kostendeckende Gebühren</u>					
Schmutzwassereinleitung (€/m ³)				3,65	
versiegelte Fläche (€/m ²)					0,50

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.